

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Mörel (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel vom 11.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasseranlagensatzung vom 12.03.2013. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Die abflusslosen Gruben und die technischen Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.

(2) Die nichttechnischen Grundstückskläranlagen werden in einem zweijährigen Entschlammungsintervall abgefahren. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch die Gemeinde bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann ein von der zweijährigen Regelabfuhr abweichendes Entschlammungsintervall in Anspruch genommen werden, wenn

- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
- b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder
- c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die von der zweijährigen Regelabfuhr abweichende Entschlammung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen. Die Voraussetzungen für eine abweichende Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Ist darüber hinaus (insbesondere bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dgl.) abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

§ 3 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten, soweit nicht besonders erwähnt, für die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter entsprechend.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sind Eigentümer von Grundstücken, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, Mitglieder von Abwasserbetreibergemeinschaften, so sind diese Mitglieder gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

§ 5 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 6 Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ auf- bzw. abgerundet wird. Die Gebühr beträgt pro Entleerung der Grundstückskläranlage im Abfuhrjahr
 - a) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Regelentleerung 27,50 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
 - b) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Bedarfsentleerung 32,50 € pro m³ Abwasser/Schlamm

c) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 35,00 €.

(2) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach der Maßgabe des § 3 dieser Satzung als Einleiter.

a) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr

b) Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ist jeweils am 15.08. eines Jahres fällig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 5 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 28 bis 34 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Sie löst für die Gemeinde Mörel die bisherige Regelung (Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Hohenwestedt-Land (Abwasseranlagensatzung)) ab.

Mörel, den 12.03.2013

gez. Lucht

Klaus-Peter Lucht
(Bürgermeister)